

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren 1. Wohnsitz in Neustadt a. Rbge. haben.

Soweit darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen, können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen aufgrund der „Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Sorgeberechtigten“ in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden.

Die Aufnahme von Kindern aus anderen, nicht regionsangehörigen Kommunen erfolgt in Anlehnung an diese Vereinbarung.

- (2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung mittels Anmeldevordruck. Zentraler stadtweiter Anmeldemonat ist der jeweilige November vor Beginn des Kita-Jahres.

Wird eine Betreuungszeit gewünscht, die über eine fünfstündige Betreuung täglich hinausgeht, sowie für die Betreuung in einem Hort oder sonstigen nachschulischen Betreuung, ist der tatsächliche Bedarf hierfür nachzuweisen. Dies kann in der Regel durch die Vorlage einer Bestätigung der Berufstätigkeit mit Nachweis über die täglichen Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten, einer Schulbescheinigung mit Nachweis der täglichen Unterrichtszeiten oder eine Bedarfsfeststellung der Jugendhilfestation erfolgen.

- (3) Aufgenommen werden Kinder, die nach § 12 KiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben.

Darüber hinaus können Schulkinder von der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse im Rahmen des vorhandenen Angebotes in einen Hort oder eine sonstige nachschulische Betreuung aufgenommen werden.

- (4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Die Plätze in den Tageseinrichtungen für Kinder werden grundsätzlich zum 1. August eines jeden Jahres für das dann beginnende Kita-Jahr vergeben.

- (5) Im Einzelfall kann eine dreimonatige Probezeit zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten vereinbart werden, um überprüfen zu können, ob die Förderung des Kindes in der Einrichtung möglich ist.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zum 1. eines Monats erfolgen.
- (7) Werden für eine Einrichtung mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, so entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person über die Aufnahme. Grundlage dafür sind die folgenden Aufnahmekriterien:
 - Alter des Kindes
 - Ortsansässigkeit der Sorgeberechtigten
 - Berufstätigkeit der Eltern
 - Alter- und geschlechtsspezifische Einteilung der Gruppen
 - Geschwister in der gleichen Kita
 - Alleinerziehende Eltern
 - Soziale Aspekte bezogen auf die Familie
 - Soziale Aspekte bezogen auf das Kind
 - Dauer der Wartezeit auf einen Kita-Platz.

Dabei gilt der Grundsatz, dass Kindergartenkinder im Rahmen der Möglichkeiten vor Kindern unter drei Jahren aufzunehmen sind.

Die Kriterien sind gleichrangig. Die Auswahl erfolgt mittels Punktevergabe anonymisiert nach Reihenfolge der Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

- (8) Mit der Anmeldung des Kindes wird die Konzeption der jeweiligen Einrichtung anerkannt.
- (9) Entsprechend § 34 Abs. 10 a) Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist bei der Erstaufnahme eines Kindes in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, benachrichtigt die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt unter Übermittlung personenbezogener Daten.
- (10) Gemäß § 20 Abs. 8 IfSG muss für Kinder vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Nachweis darüber erbracht werden, dass ein ausreichender Impfschutz oder Immunität gegen Masern besteht, bzw. darüber, dass auf Grund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden kann.

Artikel 2

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebühren für kooperative Horte an Ganztagsgrundschulen

Für die Betreuung der Kinder in einem kooperativen Hort an einer Ganztagsgrundschule werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Kooperative Horte werden bedarfsgerecht an Grundschulstandorten mit Ganztagsbetreuung angeboten.

Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an kurzen Schultagen mit dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss. In den Schulferien erfolgt eine ganztägige Betreuung.

Die Betreuungsgebühr beträgt 96,00 EUR monatlich.

Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.

Das gilt nicht für die Dauer, in der der Betrieb auf Grundlage einer Regelung einer anderen Behörde untersagt wird.

- (2) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:

Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet.

Artikel 3

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebühren für sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII (Schulkindbetreuung)

- (1) Für die Betreuung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 c) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Die Schulkindbetreuung wird bedarfsgerecht an Grundschulstandorten angeboten.

Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an Ganztagsgrundschulen an kurzen Schultagen nach dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss. In Halbtagsgrundschulen nach Schulschluss.

Die Betreuungsgebühr beträgt bei einer Betreuung im Umfang von

- bis unter 8 Stunden wöchentlich in der Schulzeit 66,00 EUR monatlich
- bis unter 9 Stunden wöchentlich in der Schulzeit 70,00 EUR monatlich
- bis unter 10 Stunden wöchentlich in der Schulzeit 74,00 EUR monatlich.

Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.

Das gilt nicht für die Dauer, in der der Betrieb auf Grundlage einer Regelung einer anderen Behörde untersagt wird.

(2) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:

Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet.

Artikel 4

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 27.07.2020

S t a d t N e u s t a d t a. R b g e.
Der Bürgermeister

gez.

Dominic Herbst